

Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Freibäder der SWE Bäder GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern der SWE Bäder GmbH. Hierzu gehören die Freibäder **Möbisburg, Dreienbrunnenbad, Nordbad** und das **Strandbad Stotternheim**.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen der Bäder sind für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung an.
- 1.3. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten.
- 1.4. Das Personal der SWE Bäder GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen sind sie berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen.
- 1.5. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- 1.6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können spezielle Regelungen getroffen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 1.7. Das im Zusammenhang mit der Corona Pandemie aufgestellte Schutz- und Hygienekonzept und die entsprechende Ergänzung zur Haus- und Badeordnung sind in der jeweils gültigen Fassung in den Objekten der SWE Bäder GmbH einzuhalten.

2. Öffnungszeiten und Preise

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.2. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Der Badebereich (z.B. Schwimmbecken,

Freiwasser) ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen. Das Bad ist mit Öffnungszeitende zu verlassen.

- 2.3. Witterungsbedingte, temporäre Einschränkungen der Öffnungszeiten sind möglich.
- 2.4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 2.5. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.6. Im Voraus erworbene Eintrittsberechtigungen, die personenbezogen sind oder für einen befristeten Zeitraum gelten, werden nur erstattet, wenn eine angemessene Nutzung der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder GmbH ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder beruht. Dies gilt nicht bei nur vorübergehender Schließung einzelner Bereiche (z. B. Sprungbecken, Rutsche, Beachvolleyballfeld), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.
- 2.7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 2.8. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

3. Zutritt und Nutzungsbefugnis

- 3.1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 3.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
- 3.3. Bei Verlassen des Bades verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

3.4. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWE Bäder GmbH überlassene Gegenstände

- a) Eintrittskarte
- b) Transponderkarte
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

3.5. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt, die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserutschen, Sprunganlagen) sind möglich.

3.6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Einrichtungen der SWE Bäder GmbH nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.

3.7. Der Zutritt zu den Einrichtungen der SWE Bäder GmbH ist Personen untersagt, die

- unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
- an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden, (im Zweifelsfall kann Vorlage ärztlicher Bescheinigung gefordert werden)
- Tiere mit sich führen,
- einem Hausverbot seitens der SWE Bäder GmbH unterliegen.
- die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in erheblichem Maße gefährden.

4. Sicherheit und Ordnung

4.1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

4.2. Die Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

4.3. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei

Gewitter, haben alle Gäste den Badebereich zu verlassen.

4.4. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese nur entsprechend zu nutzen.

4.5. Das jeweilige Freibad darf nur für die Sportarten genutzt werden, für die die Schwimmbecken zugelassen sind. Diese Sportarten sind Schwimmen, Tauchen und Wasserball.

4.6. Die Nutzer nehmen auf andere Nutzergruppen und Gäste Rücksicht. Sie unterlassen gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Nutzer.

4.7. Übungen mit erhöhten Gefahren (wie Startsprünge, Tauchen) dürfen nur erfolgen, wenn die Nutzer das methodische Vorgehen beherrschen. Kopf- und Startsprünge in Becken unter 1,35 m Wassertiefe sind verboten. Die Wasserfläche im Sprungbereich muss frei sein.

4.8. Das Benutzen von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal.

4.9. Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Nordbad) ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht und mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt.

4.10. Im Flachwasserbereich des Strandbades Stotternheim ist mit Bodennebenheiten und Bodentiefen zu rechnen.

4.11. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Schwimmstätte gebracht werden. Die Mitnahme von Glas aus dem Kioskverkauf in die Liege- und Beckenbereiche ist untersagt.

4.12. Das Errichten offener Feuerstellen ist untersagt.

4.13. Das Klettern auf die Bäume in den Objekten ist untersagt.

4.14. Die SWE Bäder GmbH behält sich vor, stichprobenartig durch speziell geschultes Sicherheitspersonal Taschenkontrollen durchzuführen.

4.15. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung verboten.

4.16. Im Strandbad Stotternheim kommt das Ruderboot bzw. Motorboot nur in Notfallsituationen zum Einsatz.

5. Haftung und Aufsichtspflichten

- 5.1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebs auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der SWE Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 5.2. Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern oder Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen. Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers.
- 5.3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Sie gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.5. Bei Verlust der von der SWE Bäder GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Transponderkarte 5,00 Euro
- b) Schrank-/Schließfachschlüssel 20,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Verhaltensregeln

- 6.1. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftslisten ist untersagt.
- 6.2. Die Einrichtungen einschließlich der Leihartikel der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 6.3. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.
- 6.4. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 6.5. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches im gesamten

Schwimmballen-, Umkleide- und Duschbereich untersagt.

- 6.6. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt. Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- 6.7. Es ist untersagt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, soweit dadurch andere Gäste belästigt werden.
- 6.8. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in Gastronomiebereichen untersagt und im Übrigen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 6.9. Rauchen ist nur im Freigelände außerhalb der Beckenbereiche, Spiel- und Sportanlagen sowie der Sanitär- und Umkleidebereiche erlaubt. In ausgewiesenen Schutzzonen ist das Rauchen verboten.
- 6.10. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 6.11. Werbung innerhalb der Bäder sowie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der SWE Bäder GmbH zulässig.
- 6.12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 6.13. Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen, von Beeten und Anpflanzungen ist nicht erlaubt.
- 6.14. Der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen ist den Nutzern nicht gestattet.

7. Schränke und Schließfächer

Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

8. Parken, Abstellen von Fahrrädern

- 8.1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Nutzern zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
- 8.2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, werden als Fund-

sache behandelt und dürfen auf entfernt werden. Sofern ein Eigentümer ermittelt werden kann, sind die angefallenen Kosten durch diesen zu tragen.

9. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Freibäder der SWE Bäder GmbH tritt am **01.06.2021** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

SWE Bäder GmbH

Torsten Schubert
Geschäftsführer